Landgericht Oldenburg

Landgericht Oldenburg, Elisabethstraße 7, 26135 Oldenburg

LEO Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theatinerstr. 15
80333 München

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)
18 S 86/25

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Durchwahl	Datum
LEO-D-2024-02-23-885998	0441/220-2229	15.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

[redacted] gegen Bayerische Motoren Werke AG

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Tabken
Justizangestellte

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist ohne Unterschrift bzw. qualifizierte elektronische Signatur gültig.

Hinweise zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter https://landgericht-oldenburg.niedersachsen.de.
Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

Landgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

18 S 86/25

---

11 C 401/24
Amtsgericht Vechta

In dem Rechtsstreit

[redacted] 04758 Liebschützberg
- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
LEO Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Theatinerstr. 15, 80333 München
Geschäftszeichen: LEO-D-2024-02-23-885998

gegen

Bayerische Motoren Werke AG vertr. d. d. Vorstand, Lilienthalallee 1, 80807 München
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Pöhlmann Früchtl Oppermann PartmbB, Landsberger Straße 346, 80687 München
Geschäftszeichen: 1420/24SP21/kh

hat das Landgericht Oldenburg – 18. Zivilkammer – durch den Präsidenten des Landgerichts Dr. Rieckhoff, den Richter am Landgericht Wendt und den Richter Dr. Schmidt im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 17.11.2025 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das am 27.03.2025 verkündete Urteil des Amtsgerichts Vechta (11 C 401/24) aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

1. **Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.620,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.08.2024 zu zahlen.**

2. **Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.**

3. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

   Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 2.620,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Kläger begehrt Schadensersatz im Zusammenhang mit dem sog. Diesel-Abgasskandal.

Mit Kaufvertrag vom 27.12.2019 erwarb der Kläger von einem Autohändler in Damme einen gebrauchten BMW der Baureihe 4 Gran Coupé (F36), 420d, Erstzulassung 09.05.2018 mit einem Kilometerstand von 32.490 km zum Kaufpreis von 26.200,00 € brutto.

Der Kilometerstand bei Ablauf der Erklärungsfrist betrug 82.875 km.

Gemäß § 540 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO wird darüber hinaus auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen. Im Übrigen bedarf es keines Tatbestands, da gegen das Urteil kein Rechtsmittel zulässig ist (§ 313a Abs. 1 S. 1, § 540 Abs. 2 ZPO).

II.

Die zulässige Berufung hat Erfolg.

Der Kläger hat Anspruch auf Ersatz des Differenzschadens gemäß § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV in Höhe des tenorierten Betrages.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21 - entschieden, dass dem Käufer, dessen Fahrzeug mit einer unzulässigen Abschalteinrichtung im Sinne des Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 ausgestattet ist, ein Anspruch auf den Differenzschaden nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV zustehen kann. Dieser Anspruch knüpft an die Pflicht des Fahrzeugherstellers an, eine zutreffende Übereinstimmungsbescheinigung auszustellen. Das unionsrechtlich geschützte Interesse, durch den Abschluss eines Kaufvertrags über ein Kraftfahrzeug nicht wegen eines Verstoßes des Fahrzeugherstellers gegen das europäische Abgasrecht eine Vermögenseinbuße im Sinne der Differenzhypothese zu erleiden, ist von § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV geschützt.

Die Voraussetzungen eines solchen Schadensersatzanspruchs liegen vor. Im Einzelnen:

1. **Verstoß gegen ein Schutzgesetz**

Die Beklagte hat als Herstellerin des Fahrzeugs für dieses eine unzutreffende Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt und damit gegen die Schutzgesetze § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1

EG-FGV verstoßen. Unzutreffend ist eine Übereinstimmungsbescheinigung, wenn das betreffende Kraftfahrzeug mit einer gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 unzulässigen Abschalteinrichtung ausgerüstet ist (BGH, Urt. v. 26. Juni 2023, VIa ZR 335/21, in juris). Im streitgegenständlichen Fahrzeug ist eine solche unzulässige Abschalteinrichtung in Form eines Thermofensters verbaut.

a) Abschalteinrichtung

Der Kläger hat das Vorliegen einer Abschalteinrichtung hinreichend substantiiert dargelegt, die Beklagte ist diesem Vortrag nicht erheblich entgegengetreten – auf den insoweit erfolgten Hinweis der Kammer auch nicht mit Schriftsatz vom 17.11.2025.

Zur Ausgestaltung des Thermofensters hat der Kläger schlüssig und hinreichend konkret vorgetragen, dass die Abgasrückführung nur in einem Temperaturbereich zwischen +15,96°C und +39,96°C zu 100% vorgenommen werde. Darüber und darunter werde sie temperaturabhängig reduziert, was zu einer Verschlechterung der Emissionswerte führe. Bei einer Außentemperatur von -1,04°C werde die Regeneration des Speicherkatalysators sogar komplett abgeschaltet. Zudem gebe es weitere Parameter, die die AGR beeinflussten. Insoweit hat die Beklagte eingeräumt, dass eine signifikante Reduzierung des Abgasrückführung unterhalb von 16°C Umgebungslufttemperatur stattfinde (Bl. 16 Klageerwiderung), mithin nur in einem Temperaturbereich von 10°C bis 40°C Ansauglufttemperatur keine signifikante Reduzierung der Abgasrückführung bestehe (Bl. 2 SchrS v. 06.03.2025).

b) Unzulässigkeit der Abschalteinrichtung

Die Verwendung einer Abschalteinrichtung, die - wie hier - die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringert, ist nach Art. 5 Abs. 2 S. 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 grundsätzlich unzulässig. Dass das Thermofenster zum Schutz des streitgegenständlichen Motortyps B47 ausnahmsweise nach Art. 5 Abs. 2 S. 2a) der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 zulässig ist, hat die Beklagte nicht hinreichend substantiiert dargelegt, weder auf den insoweit ebenfalls erfolgten Hinweis der Kammer noch mit Schriftsatz vom 17.11.2025. Sie behauptet schon nicht, dass keine andere technische Lösung im Zeitpunkt der EG-Typengenehmigung vorhanden gewesen sei. Damit fehlt das Kriterium der „Notwendigkeit“ und die Verwendung des Thermofensters ist schon deshalb unzulässig. Unabhängig hiervon behauptet die Beklagte auch nicht, dass das Thermofenster „ausschließlich“ notwendig gewesen sei. Zudem funktioniert die Abschalteinrichtung nach der hier streitgegenständlichen Ausgestaltung unter normalen Betriebsbedingungen den überwiegenden Teil des Jahres, weil eine Temperatur zwischen +10°C und +40°C im gesamten Unionsgebiet nicht überwiegend üblich ist.

2. Erwerbskausalität

Die Erwerbskausalität ist gegeben. Der Kläger kann sich auf den Erfahrungssatz stützen, dass er den Kaufvertrag zu diesem Kaufpreis nicht geschlossen hätte (BGH, Urt. v. 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21 –, juris, Rn. 55).

3. Verschulden

Die Beklagte hat nicht hinreichend substantiiert zu einem unvermeidlichen Verbotsirrtum vorgetragen – auf den insoweit erfolgten Hinweis der Kammer auch nicht mit Schriftsatz vom 17.11.2025.

Sie trägt schon nicht vor, dass sich sämtliche ihrer verfassungsmäßig berufenen Vertreter im Sinne des § 31 BGB über die Rechtmäßigkeit der vom Käufer dargelegten und erforderlichenfalls nachgewiesenen Abschalteinrichtung mit allen für die Prüfung nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 bedeutsamen Einzelheiten im maßgeblichen Zeitpunkt im Irrtum befanden oder im Falle einer Ressortaufteilung den damit verbundenen Pflichten genügten (vgl. BGH, Urt. v. 25. September 2023 – VIa ZR 1/23, Rn. 14).

Auch bezogen auf die Unvermeidbarkeit dieses Verbotsirrtums trägt die Beklagte nicht ausreichend vor. Denn die Entlastung auf Grundlage einer hypothetisch erteilten EG-Typengenehmigung setzt voraus, dass der Fahrzeughersteller nicht nur allgemein darlegt, dass die Behörde Abschalteinrichtungen der verwendeten Art genehmigt hätte, sondern dass ihm dies auch unter Berücksichtigung der konkret verwendeten Abschalteinrichtung in allen für die Beurteilung nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 maßgebenden Einzelheiten gelingt (vgl. BGH, Urt. v. 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21 –, juris, Rn. 66). Die Beklagte nimmt jedoch nur allgemein auf „das streitgegenständliche Thermofenster“ Bezug und stellt überdies nur die vage Behauptung auf, dass es „fundierte Anhaltspunkte“ dafür gebe, dass es genehmigt worden wäre. Auf selbst angestellte Erwägungen kann sich die Beklagte für die Unvermeidbarkeit des Verbotsirrtums nicht berufen, denn angesichts der unsicheren Rechtslage hätte sie Rechtsrat einholen müssen, was sie nicht vorträgt.

4. Schaden:

Der Kläger hat Anspruch auf Ersatz des Differenzschadens in Höhe von 2.620 € nebst Zinsen hieraus in gesetzlicher Höhe ab dem 07.08.2024.

a) Der Schaden des Käufers liegt in dem Betrag, um den er den Kaufgegenstand mit Rücksicht auf die mit der unzulässigen Abschalteinrichtung verbundenen Risiken zu teuer erworben hat (BGH, Urt. v. 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21 –, juris, Rn. 40). Die Höhe dieses Schadens unterliegt der gerichtlichen Schätzung nach § 287 Abs. 1 S. 1 ZPO und bewegt sich nach der Rechtsprechung des BGH im Bereich von 5 % bis 15 % des gezahlten Kaufpreises (vgl. BGH, Urt. v. 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21 –, juris, Rn. 72 ff.). Zur Einholung eines Sachverständigengutachtens ist der Tatrichter bei seiner Schätzung innerhalb des genannten Rahmens nicht gehalten (BGH, Urt. v. 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21 –, juris, Rn. 76 ff.).

b) Unter Zugrundelegung des im Zeitpunkt des Vertragsschlusses als gering zu bewertenden Risikos, dass das Fahrzeug zurückgerufen und mit einer Nebenbestimmung zur Typengenehmigung belegt wird, aber auch unter Berücksichtigung des erheblichen Gewichts einer solchen (unwahrscheinlichen) Maßnahme, die im Falle der Unmöglichkeit der Erfüllung einer Nebenbestimmung bis zur Betriebsuntersagung bzw. Stilllegung hätte führen können, erachtet es die Kammer als geboten, den Schaden vorliegend mit 10 % des Kaufpreises zu bemessen. Dies auch unter Berücksichtigung der Umstände, dass einerseits der Beklagten nur einfache Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann, andererseits aber dem Verstoß der Beklagten vor dem Hintergrund des unionsrechtlichen Ziels der Einhaltung bestimmter Emissionsgrenzwerte ein nicht unerhebliches Gewicht beizumessen ist.

10 % des Kaufpreises in Höhe von 26.200,00 € ergeben den zugesprochenen Betrag in Höhe von 2.620,00 €.

c) Eine Vorteilsausgleichung kommt hier nicht in Betracht.

Nutzungsvorteile und der Restwert des Fahrzeugs sind erst dann und nur insoweit schadensmindernd anzurechnen, als sie den Wert des Fahrzeugs bei Abschluss des Kaufvertrags (gezahlter Kaufpreis abzüglich Differenzschaden) übersteigen (BGH, Urt. v. 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21 –, juris, Rn. 80). Dies ist hier nicht der Fall. Ausgehend vom aktuellen Kilometerstand von 82.875 km und einer (von der Beklagten vorgebrachten) hier zugrunde gelegten Gesamtlaufleistung von 250.000 km, ergibt sich eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 6.069,09 €. Den Restwert des streitgegenständlichen Fahrzeugs schätzt die Kammer auf Basis einer aktuellen DAT-Auskunft auf 15.500 €. Bei Addition dieser Werte ergibt sich ein Betrag in Höhe von 21.569,09 €, der den Wert des Fahrzeugs bei Abschluss des Kaufvertrags (gezahlter Kaufpreis von 26.200 € abzüglich Differenzschaden von 2.620 € = 23.580 €) nicht erreicht, so dass eine Anrechnung unterbleibt.

Dass der Kläger die Zulassungsbescheinigung Teil I – entgegen der Aufforderung durch die Kammer (vgl. Schreiben vom 06.10.2025) – bis zum 17.11.2025 nicht vorgelegt hat, ist unschädlich, weil sich eine DAT-Auskunft mit den in der Akte vorhandenen Daten (Anlage KR1, Bl. 254 Papierakte; Anlage B1, Bl. 57 AG-Akten) durch die Kammer problemlos einholen ließ.

d) Der Anspruch auf Prozesszinsen seit dem 07.08.2024 beruht auf §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB. Die Klage wurde am 06.08.2024 zugestellt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Oldenburg, Elisabethstraße 7, 26135 Oldenburg, eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.
Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.
Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Dr. Rieckhoff	Wendt	Dr. Schmidt
Präsident des Landgerichts	Richter am Landgericht	Richter

Verkündet am 15.12.2025

Tabken, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Protokoll

Folgende Dokumente wurden durch **Tabken,Julia** untrennbar verbunden:

Blatt	Dokumentname	Originalname	Typ
594 - 599	Urschrift Urteil Berufung im schriftlichen Verfahren § 128 ZPO	d13ca9f4-1ec4-4cea-8b7e-8fb2e35392ac.docx	Urteil
600	Vermerk Verkündung	Vermerk Verkündung.pdf	Verfügung

Die untrennbare Verbindung wurde am **15.12.2025** um **13:53** Uhr erstellt.